

In der Regel dürfte § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG nicht für im Ausland berufsqualifizierende Ausbildungsabschlüsse gelten, die Ausländer im Herkunftsland erworben haben, bevor sie in Deutschland als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes Aufnahme gefunden haben. Doch ist im Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Person vor der Aufnahme in Deutschland die Möglichkeit hatte, eine Ausbildung im Inland zu wählen (im Einzelfall bejaht).

Die in § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG vorausgesetzten besonderen Umstände für die Förderung einer weiteren Ausbildung können darin begründet sein, dass der Kläger das Angebot der Bundesrepublik Deutschland angenommen hat, entsprechend dem Kontingentflüchtlingsgesetz Aufnahme zu finden (im Einzelfall bejaht).

(Amtlicher Leitsatz)

8 K 1938/09

VG Hamburg
Urteil vom 22.12.2009

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Juni 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2009, insoweit sie entgegenstehen, verpflichtet, festzustellen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 BAföG für das B.-Studium der S. an der Universität H. vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Feststellung der Förderungsfähigkeit für ein im Oktober 2009 aufgenommenes B.-Studium der S. an der Universität H.

Der 1981 geborene Kläger und seine Eltern stammen aus der ehemaligen Sowjetunion. Im Sinne der sowjetischen Geburtsurkunde des Klägers und des russischen Inlandspasses des Klägers sind sie jüdischer Nationalität. Vor dem Hintergrund der Übereinkunft der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1991 in Bonn, „der Einreise jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion 'entsprechend' den Vorschriften des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge (HumHAG) zuzustimmen“, wurde – ausweislich der Ausländerakte des Klägers – am 21. Juli 1995 durch die damalige Bezirksregierung Y eine Aufnahmezusage für den Vater nebst Ehefrau und Kindern mit Gültig-

keit bis 10. Oktober 1996 erteilt. Der Vater ließ sich 1997 zunächst allein in Deutschland nieder. Der Mutter nebst Kindern wurde am 28. April 1999 eine Aufnahmezusage mit Gültigkeit bis 14. Oktober 2000 erteilt. Die Mutter und Schwester des Klägers zogen im Jahr 2000 zum Vater des Klägers nach. Der Kläger ist russischer Staatsangehörigkeit. Er beantragte am 10. Juli 2002 bei der deutschen Auslandsvertretung in X ein Visum. Die Aufnahmezusage wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz am 14. März 2003 erteilt. Am 27. Oktober 2004 wurde ein Visum mit der Gültigkeit ab 29. Dezember 2004 erteilt. Der Kläger reiste am 6. Februar 2005 ins Bundesgebiet ein und wurde ausweislich der Bescheinigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz vom Folgetage als Zuwanderer in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlinggesetzes aufgenommen. Er hat eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG inne.

In X hatte der Kläger ein Studium der Zahnmedizin mit Diplom vom 22. Juni 2002 durchlaufen und eine Anerkennung als Arzt für Zahnmedizin am 31. Juli 2003 erworben. Ein daran anknüpfendes Studium der Kieferorthopädie hatte er als Facharzt für Kieferorthopädie am 11. August 2005 in X abgeschlossen. In Deutschland unterzog sich der Kläger am 21. November 2007 dem theoretischen Teil der Prüfung der Gleichwertigkeit seiner Ausbildung, den er ausweislich des Bescheides der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27. Dezember 2007 nicht bestand. Mit Bescheid vom 26. Mai 2009 rechnete diese Behörde eine Studienzeit von drei vorklinischen Semestern als gleichwertig an.

Der Kläger stellte am 23. Juni 2009 den streitgegenständlichen Vorabantrag auf Ausbildungsförderung für ein auf sechs Semester angelegtes B.-Studium der S. an der Universität H.. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 23. Juni 2009 ab und führte zur Begründung aus: Da der Abschluss der Zahnmedizin in Deutschland nicht anerkannt sei und der Kläger beabsichtige, einen anderen Studiengang aufzunehmen, sei förderungsrechtlich von einem Abbruch bzw. Fachrichtungswechsel nach § 7 Abs. 3 BAföG auszugehen. Danach habe der Kläger die Ausbildung erst nach Beginn des vierten Fachsemesters abgebrochen bzw. erst dann die Fachrichtung gewechselt. Ein unabweisbarer Grund dafür sei erforderlich, läge aber nicht vor.

Dagegen wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch. Die Ausbildungsförderung richte sich nach § 7 Abs. 1 BAföG. Er sei Kontingentflüchtling aus Russland. Durch die Übersiedlung nach Deutschland habe er seine Berufsqualifikation verloren. Sein russischer Studienabschluss ermögliche ihm ein Studium in Deutschland. Er habe kein Interesse an der Fortsetzung des Zahnmedizinstudiums, da dieses viel länger dauern würde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2009 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Für einen nach Beginn des vierten Fachsemesters vorliegenden Fachrichtungswechsel sei ein unabweisbarer Grund erforderlich. Hier habe für den Kläger durchaus die Möglichkeit bestanden, das Zahnmedizinstudium fortzusetzen.

Mit der am 30. Juli 2009 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, er wolle schnellstmöglich einen in Deutschland anerkannten Studienabschluss erwerben. Er könne die Gleichwertigkeitsprüfung in Zahnmedizin und Kieferorthopädie nicht bestehen, da er in seiner russischen Ausbildung eng spezialisiert sei und für die Prüfung notwendiges Wissen in anderen Bereichen nicht habe. Eine (nochmalige) zahnmedizinische und kieferorthopädische Ausbildung in Deutschland (von bei Anrechnung von drei Semestern noch acht Jahren) sei zu langwierig.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Juni 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 9. Juni 2009 zu verpflichten, ihm Ausbildungsförderung für das Studium der S. zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, es könne durchaus von Bedeutung sein, ob nach einem (begründeten) Abbruch das Studium gegebenenfalls in derselben Fachrichtung fortgesetzt werden könne, weil dann selbstverständlich bei nicht zu großem Zwischenraum eine Anrechnung möglich sei. Auf die höchstrichterliche Rechtsprechung könne für die Bejahung eines unabweisbaren Grundes nicht abgestellt werden, da in den dort entschiedenen Fällen die Ausreise gerade nach Deutschland zum deutschen Ehegatten geboten war.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind die Sachakte der Beklagten einschließlich Widerspruchsvorgang sowie die Ausländerakte des Bezirksamts Hamburg-Wandsbek. Auf diese und auf die Schriftsätze wird wegen der Einzelheiten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

I.

Die nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO zulässige Verpflichtungsklage ist nach dem wohlverstandenen Interesse des Klägers gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass im Wege der Vorabentscheidung für das betroffene Studium eine Feststellung der Förderungsfähigkeit begehrt wird nach allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Die Klage ist nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht begründet, soweit die Feststellung der Förderungsfähigkeit als Erstausbildung begehrt wird (1.). Sie ist begründet, soweit die Feststellung der Förderungsfähigkeit als weitere Ausbildung begehrt wird (2.).

1. Der Bescheid vom 23. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Juni 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, soweit darin ein Vorabantrag für das B.-Studium der S. an der Universität H. als Erstausbildung abgelehnt wird. Der Kläger kann insoweit keine Vorabentscheidung zu seinen Gunsten beanspruchen. Das Amt für Ausbildungsförderung hat auf Antrag in den Fällen des § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 BAföG dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob in den dort bestimmten Fällen die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete Ausbildung vorliegen. Zwar ist das Amt für Ausbildungsförderung der Beklagten nach § 45 Abs. 3 BAföG i.V.m. § 2 Abs. 6 Satz 1 hamburgisches Studierendenwerkesgesetz i.V.m. Ziffer II. der Anordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung vom 12. Februar 2002 zuständig für die Entscheidung über den Vorabantrag des Klägers für das in Rede stehende Studium an einer hamburgischen Hochschule. Auch erfüllt der Kläger die persönlichen Voraussetzungen einer Ausbildungsförderung. Da der Kläger einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt und im Inland seinen ständigen Wohnsitz Aufenthalt hat, erhält er gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG unter den gleichen sachlichen Voraussetzungen Ausbildungsförderung wie ein Deutscher. Doch kann eine Vorabentscheidung hinsichtlich eines Grundanspruchs auf Förderung zugunsten des Klägers nicht erfolgen, da das in Rede stehende Studium weder nach § 7 Abs. 1 BAföG (1.), noch nach § 7 Abs. 3 BAföG (2.) förderungsfähig ist.

a) Es kann dahinstehen, ob eine Vorabentscheidung über einen Anspruch nach Förderung gemäß § 7 Abs. 1 BAföG über den Wortlaut des § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 BAföG hinaus statthaft ist. Jedenfalls ist eine sich allein nach § 7 Abs. 1 BAföG bemessene Förderung wegen der in Russland berufsqualifizierenden zahnmedizinischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz

2 BAFöG ausgeschlossen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 BAFöG wird Ausbildungsförderung für eine berufsbildende Ausbildung grundsätzlich nur bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Dabei ist berufsqualifizierend (in diesem förderungsrechtlichen Sinne) nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BAFöG ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und (gegebenenfalls nur) dort zur Berufsausübung befähigt. Hier darf der Kläger, wenn auch mangels Gleichwertigkeit der Abschlüsse (im ausbildungsrechtlichen Sinne) nicht in Deutschland, so aber in Russland als Zahnmediziner praktizieren. Zwar unterliegt § 7 Abs. 1 Satz 2 BAFöG einer teleologischen Reduktion, so dass in bestimmten Fällen, in denen der Auszubildende einen im Ausland berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat, dies eine Ausbildungsförderung nicht ausschließt. Doch tritt in diesen Fällen den Rechtsfolgen nach die (Grund-)Förderung einer anderen Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAFöG, nicht einer (Grund-)Förderung nach § 7 Abs. 1 BAFöG ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2008 – 5 C 12.07 – DVBl. 2008, 1058 unter Aufhebung des Urteils des erkennenden Gerichts vom 15. Dezember 2006 – 8 K 3047/05 – juris).

b) Auch ein Grundanspruch auf Förderung einer anderen Ausbildung nach § 7 Abs. 3 BAFöG besteht nicht. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BAFöG wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet, wenn der Auszubildende aus wichtigem oder unabweisbarem Grund die Ausbildung abbricht, wobei gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BAFöG bei Auszubildenden an Hochschulen ab Beginn des vierten Fachsemesters ein unabweisbarer Grund erforderlich ist. Es fehlt an einem Ausbildungsabbruch aus unabweisbarem Grund. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BAFöG bricht ein Auszubildender die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. In natürlicher Betrachtung fehlt es hieran, da der Kläger seine Ausbildung in Russland nicht aufgegeben, sondern abgeschlossen hat. Ein Ausbildungsabbruch aus unabweisbarem Grund ist hier auch nicht darin zu sehen, dass der Kläger nach Erwerb der russischen Berufsqualifikation in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes in Deutschland Aufnahme gefunden hat. Ein Ausbildungsabbruch aus unabweisbarem Grund ist in wertender Betrachtung allerdings auch dann anzunehmen, wenn in teleologischer Reduktion des § 7 Abs. 1 Satz 2 BAFöG eine ausländische Berufsqualifikation eine Förderung nicht ausschließt (BVerwG, Urteil vom 10. April 2008, a.a.O.). Hier muss sich der Kläger jedoch den im Herkunftsland erworbenen und dort berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss förderungsrechtlich nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BAFöG entgegen halten lassen. Eine teleologische Reduktion des § 7 Abs. 1 Satz 2 BAFöG greift auf Grundlage der nachstehenden Ausführungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 10. April 2008, a.a.O.), die sich das erkennende Gericht zu Eigen macht, nicht ein:

„Die Anwendung dieser Bestimmung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass der Förderungsbewerber, der im Ausland einen dort berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss erworben hat, sich bei offener Möglichkeit einer Ausbildung im Inland für eine Ausbildung im Ausland entschieden hat (vgl. grundlegend Urteil vom 31. Oktober 1996 – BVerwG 5 C 21.95 – BVerwGE 102, 200). Entgegen der Auffassung der Revision sind diese Grundsätze, an denen der erkennende Senat festhält, nicht nur auf Vertriebene anwendbar, welche mit der Aufnahme im Bundesgebiet als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BAföG förderungsberechtigt geworden sind, sondern auch auf ausländische Ehegatten von Deutschen (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG). Wie der Senat in der genannten Entscheidung dargelegt hat, ist die durch das 15. BAföG-Änderungsgesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) eingeführte Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG ausweislich der Gesetzesentwurfsbegründung der Bundesregierung (BTDrucks 12/2108, S. 18) in Reaktion auf die – seit dem Urteil vom 30. April 1981 (– BVerwG 5 C 36.79 – BVerwGE 62, 174) – ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt, nach welcher eine im Ausland durchlaufene Ausbildung nur dann als Erstausbildung im Sinne von § 7 Abs. 1 BAföG a. F. beachtlich war, wenn sie zu einer entsprechenden Berufstätigkeit auch im Inland befähigte. Mit der Einfügung des Satzes 2 sollte 'eine Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Inlandsfällen' vermieden werden, welche darin gesehen wurde, dass sonst 'Auszubildende' die sich zunächst für eine im Ausland angebotene Ausbildung entschieden haben, unter Berufung auf eine fehlende oder nicht gleichwertige Anerkennung im Inland bzw. eine fehlende Verwertbarkeit der Berufsqualifikation die Förderung einer weiteren Ausbildung verlangen können, ohne an die einschränkenden Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BAföG gebunden zu sein'. Im Hinblick auf diese beschränkte Zielsetzung hat das Bundesverwaltungsgericht § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG im Falle eines Vertriebenen einschränkend dahingehend ausgelegt, dass sie nur diejenigen Auszubildenden betreffe, die sich bei offener Möglichkeit einer Ausbildung im Inland für eine Ausbildung im Ausland entschieden haben (vgl. Urteile vom 31. Oktober 1996 a.a.O. und vom 17. April 1997 – BVerwG 5 C 5.96 – Buchholz 436.36 § 7 BAföG Nr. 116 = DVBl 1997, 1436). Hingegen sei es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, Auszubildende von der Ausbildungsförderung auszuschließen, wenn eine solche freiwillige Entscheidung für eine Ausbildung im Ausland nicht möglich gewesen sei. Diese nur begrenzte Intention des Gesetzgebers, der mit der Einfügung des Satzes 2 in § 7 Abs. 1 BAföG auf eine spezielle Förderungsproblematik reagiert habe, gebiete es, die Bestimmung entsprechend ihrem Maßnahmezweck einschränkend auszulegen. Diese Erwägungen beanspruchen Geltung nicht nur für Vertriebene, sondern auch für andere Fallkonstellationen, bei denen der Auszubildende keine Wahlmöglichkeit zwischen einer Inlands- oder einer Auslandsausbildung hatte. An

einer derartigen offenen Wahlmöglichkeit in diesem Sinne fehlt es bei den in Tz 7.2.22b BAföG-VwV genannten Personengruppen wie etwa Spätaussiedlern und Asylberechtigten und auch bei solchen ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die vor der Eheschließung und Übersiedlung in das Bundesgebiet nicht die Möglichkeit hatten, eine Ausbildung in Deutschland zu wählen.“

Zwar dürfte aus diesen höchstrichterlichen Maßstäben die Regel folgen, dass § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG nicht für im Ausland berufsqualifizierende Ausbildungsabschlüsse gilt, die Ausländer im Herkunftsland erworben haben, bevor sie in Deutschland als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder in entsprechender Anwendung des Kontingentflüchtlingengesetzes Aufnahme gefunden haben. Doch beruht diese Regel – wie die entsprechende Regel für ausländische Ehegatten von Deutschen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2008, a.a.O.) – auf der Annahme, dass die betroffenen Personen vor der Aufnahme in Deutschland nicht die Möglichkeit hatten, eine Ausbildung im Inland zu wählen. Das ist hier aber der Fall. Dem Kläger stand die rechtliche Möglichkeit offen, bereits die erste Ausbildung im Inland zu wählen. Er soll deshalb nicht günstiger als im Falle einer (ersten) Ausbildung im Inland in den Genuss von Ausbildungsförderung für eine (weitere) Ausbildung kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Oktober 1996, a.a.O.). Der Kläger hätte bereits 1997 mit seinem Vater nach Deutschland kommen können. Rechtliche Hindernisse dagegen sind nicht ersichtlich, wenn auch der damals noch minderjährige Kläger den Vater tatsächlich nicht begleitet hat. Soweit diese Entscheidung für den Kläger von seinen Eltern oder sonst Sorgeberechtigten getroffen wurde, ist nach dem Rechtsgedanken des § 278 Satz 1 Alt. 1 BGB dieses Verhalten des gesetzlichen Vertreters dem Kläger zuzurechnen. Sofern Unkenntnis über die Möglichkeit des Zuzugs nach Deutschland bestanden haben sollte, geht dies zulasten des Klägers, da es lediglich auf die objektive Möglichkeit ankommt, eine Inlandsausbildung zu wählen.

2. Hingegen ist der Bescheid vom 23. Juni 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Juni 2009 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin ein Vorabantrag für das B.-Studium der S. an der Universität H. als andere Ausbildung abgelehnt wird. Die Sache ist auch spruchreif, da der Kläger die begehrte Feststellung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BAföG beanspruchen kann. Das in Rede stehende Studium ist als weitere Ausbildung nach dem Auffangtatbestand des § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG förderungsfähig. Nach dieser Vorschrift wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern. Zwar erfordert das angestrebte Ausbildungsziel eine weitere Ausbildung vorliegend nicht; dies wäre nur dann der Fall, wenn das erstrebte Ausbildungsziel des Klägers über den erfolgreichen Abschluss einer Erstausbildung hinaus den berufsqualifizierenden Abschluss einer zusätzlichen Ausbildung

voraussetzen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1983 – 5 C 97.80 –, DVBl. 1983, 845). Doch liegen sonstige, eine Ausbildungsförderung erfordernde besondere Umstände, angesichts der mangelnden Nutzbarkeit der russischen Berufsqualifikation in Deutschland vor. Derartige besondere Umstände können gegeben sein, wenn sich der Auszubildende eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung aus besonderen Gründen nicht mehr zu Nutze machen kann (BVerwG, Urteil vom 13. Januar 1983, a.a.O.; vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 10. Oktober 1986 – Bf I 21/85 –, DÖV 1987, 699). Der Kläger kann sich die erworbene ausländische Berufsqualifikation im Inland nicht zunutze machen. Er muss sich in Prüfung des § 7 Abs. 2 BAföG auch nicht die fortbestehende Nutzbarkeit seiner Berufsqualifikation in Russland entgegenhalten lassen. Die vorausgesetzten besonderen Umstände sind darin begründet, dass der Kläger das Angebot der Bundesrepublik Deutschland angenommen hat, entsprechend dem Kontingentflüchtlingengesetz Aufnahme zu finden. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG niedergelegte Wertentscheidung des Gesetzgebers, grundsätzlich auch eine (nur) im Ausland zur Berufsausübung befähigende Ausbildung anspruchshindernd zu berücksichtigen, steht nicht entgegen. Allerdings ist, soweit der Normzweck des § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG nicht trägt, dem betroffenen Personenkreis nach den vorstehenden Ausführungen (s.o. 1.) ungeachtet der ausländischen Berufsqualifikation vorrangig bereits ein Grundanspruch auf Förderung einer Erstausbildung zuzubilligen (vgl. Ramsauer/Stallbaum/Sternal, Kommentar zum Bundesausbildungsförderungsgesetz, 4. Auflage, § 2 Rn 43 a.E.). Indessen hat der Kläger durch seine Übersiedlung nach Deutschland im Jahr 2005 nach Wertungsgesichtspunkten nicht freiwillig davon Abstand genommen, seine russische Berufsqualifikation zu nutzen. Vielmehr soll der Kläger nach dem politischen Willen, der der Aufnahme entsprechend dem Kontingentflüchtlingengesetz zugrunde liegt, wie ein Flüchtling behandelt werden, d. h. seine Ausreise als erzwungen gelten. Wenn der Kläger auch von diesem politischen Angebot zu spät Gebrauch gemacht hat, um noch in den Genuss der Grundförderung zu kommen (s. o. 1.), so ist ihm doch nunmehr nicht zuzumuten, auf seine entsprechend dem Kontingentflüchtlingengesetz erworbenen Rechte zu verzichten.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 188 Satz 2 VwGO. Ein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist angesichts der Kostenentscheidung nach § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO nicht veranlasst.